

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft
- nachstehend NKG genannt -

u n d

die AOK-Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

der BKK-Landesverband Niedersachsen

der IKK-Landesverband Niedersachsen

die Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Hannover

die Hannoversche Landwirtschaftliche Krankenkasse *)

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
- Landesvertretung Niedersachsen -

der AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
- Landesvertretung Niedersachsen -

- nachstehend Verbände der gesetzlichen Krankenkassen genannt -

schließen

unter Beteiligung

der Ärztekammer Niedersachsen - K.d.ö.R. - Hannover,

sowie

des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe - DBfK -
- Landesverband Niedersachsen -

folgenden

V e r t r a g

gemäß § 137 i.V. mit § 112 Abs. 2 Nr. 3 SGB V
zur Sicherung der Qualität in der stationären Versorgung

*) in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes gem. § 36 KVLG 1989

Präambel

Die Vertragspartner sind bestrebt, eine qualitativ hochwertige Versorgung der Patienten zu sichern und die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu fördern. Sie vereinbaren auf der Grundlage der §§ 137 i.V. mit 112 Abs. 2 Nr. 3 SGB V eine enge Zusammenarbeit, um die Qualität der Behandlung, der Versorgungsstrukturen und -abläufe sowie der Behandlungsergebnisse zu beurteilen, zu sichern und ggf. zu verbessern.

§ 1

Zielsetzung und Durchführung der Qualitätssicherung

- (1) Dieser Vertrag zwischen den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen und der NKG dient der Planung, Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung externer Qualitätssicherungsmaßnahmen nach §§ 137 i.V. mit 112 Abs. 2 Nr. 3 SGB V. Die Vertragspartner erarbeiten gemeinsam die nach § 137 SGB V notwendigen externen Qualitätssicherungsmaßnahmen und verständigen sich über deren Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung.
- (2) Die Durchführung der externen Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt im Krankenhaus durch eine standardisierte Dokumentation noch festzulegender Daten bestimmter Patientengruppen und durch die Auswertung dieser Daten.
- (3) Die Vertragspartner verständigen sich darauf, gemäß der auf Bundesebene vereinbarten Rahmenempfehlung, die Qualitätssicherungsmaßnahmen zunächst bei Fallpauschalen und Sonderentgelten durchzuführen und umzusetzen.

§ 2

Einrichtung eines Lenkungsgremiums

Die Vertragspartner bilden gemäß § 137 i.V. mit § 112 Abs. 2 Nr. 3 SGB V zur Durchführung und Weiterentwicklung von Qualitätssicherungsmaßnahmen ein Lenkungsgremium.

§ 3

Zusammensetzung des Lenkungsgremiums

Das Lenkungsgremium besteht aus jeweils vier Vertretern der NKG und den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen, aus einem von der Landesärztekammer benannten Krankenhausarzt, einer von den Berufsorganisationen der Krankenpflegeberufe benannten leitenden Pflegekraft sowie einem Arzt und einer Pflegekraft des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. Ein Vertreter der Projektgeschäftsstelle kann an den Sitzungen des Lenkungsgremiums beratend teilnehmen.

§ 4

Entscheidungen des Lenkungsgremiums

- (1) Das Lenkungsgremium ist beschlußfähig, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder des Lenkungsgremiums und davon jeweils drei stimmberechtigte Vertreter der NKG und der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen anwesend sind.
- (2) Das Lenkungsgremium faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmübertragung ist möglich.
- (3) Alle Vertreter des Lenkungsgremiums sind stimmberechtigt.

§ 5

Wahl des Vorsitzenden des Lenkungsgremiums

Der Vorsitzende des Lenkungsgremiums wird für die Dauer von zwei Jahren von den Vertretern des Lenkungsgremiums aus deren Mitte gewählt. Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen den beiden Vertragsseiten. Der Vorsitz soll zunächst von einem Vertreter der NKG übernommen werden.

§ 6

Aufgaben des Lenkungsgremiums

- (1) Das Lenkungsgremium trifft Entscheidungen über Grundsatzfragen und Verfahrensregelungen zu den routinemäßigen Anwendungen von Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- (2) Das Lenkungsgremium ist verantwortlich für die Einrichtung fachgebietsspezifischer Arbeitsgruppen.
- (3) Das Lenkungsgremium nimmt die Berichte der Arbeitsgruppen nach § 7 entgegen und entscheidet über deren Empfehlungen.
- (4) Das Lenkungsgremium veranlaßt die Auswertungen der Dokumentation und die Durchführung weiterer geeigneter Maßnahmen durch die entsprechenden Arbeitsgruppen nach § 7.

§ 7

Arbeitsgruppen

- (1) Für die fachliche Beratung und Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen werden zur Erfüllung der Aufgaben des Lenkungsgremiums fachgebietsspezifische Arbeitsgruppen eingesetzt, in die in jeweils gleicher Anzahl fachkundige Ärzte und ggf. weitere fachkundige Mitglieder der NKG und der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen entsandt werden. Von den Mitgliedern sollen jeweils ein von der Landesärztekammer benannter Krankenhausarzt und ~~ggf.~~ eine von den Berufsorganisationen der Krankenpflegeberufe benannte leitende Pflegekraft sein. Die Zahl der Mitglieder in den Arbeitsgruppen soll acht nicht überschreiten.
- (2) Ein Vertreter der Projektgeschäftsstelle kann an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilnehmen.
- (3) Die Arbeitsgruppen geben Empfehlungen zur Fortschreibung der Dokumentation und darüber, welche Fallpauschalen und Sonderentgelte für welchen Zeitraum in eine statistische Auswertung einbezogen werden sollen.
- (4) Die Arbeitsgruppen berichten dem Lenkungsgremium mindestens einmal im Jahr über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

§ 8

Statistische Auswertungen

- (1) Statistische Auswertungen zum Zweck der Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten erfolgen auf der Grundlage der nach Anlage 1 der Vereinbarung über eine Rahmenempfehlung zur Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten erhobenen Daten.
- (2) Werden darüber hinaus weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Landesebene vom Lenkungsgremium beschlossen, sind diese Daten von der Projektgeschäftsstelle auszuwerten und den jeweiligen fachgebietsspezifischen Arbeitsgruppen sowie den daran beteiligten Krankenhäusern zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zu Zwecken der statistischen Auswertung übermitteln auf Anforderung die Krankenhäuser die entsprechenden Daten möglichst per Datenfernübertragung an die bei der NKG eingerichtete Projektgeschäftsstelle.

§ 9

Projektgeschäftsstelle

- (1) Zur organisatorischen Durchführung und administrativen Betreuung der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen dieses Vertrages wird bei der NKG eine Projektgeschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die Projektgeschäftsstelle übernimmt die organisatorische Unterstützung des Lenkungsgremiums und der fachgebietsspezifischen Arbeitsgruppen.
- (3) Die Projektgeschäftsstelle führt zu Fallpauschalen und Sonderentgelten landesweite Auswertungen durch und übernimmt die Auswertung zusätzlicher Qualitätssicherungsmaßnahmen, soweit sie vom Lenkungsgremium beschlossen werden.
- (4) Die Projektgeschäftsstelle übermittelt die landesweiten Auswertungsergebnisse der Servicestelle Qualitätssicherung auf Bundesebene und koordiniert die jeweiligen Zuständigkeiten.
- (5) Die Mitarbeiter der Projektgeschäftsstelle sind Arbeitnehmer der NKG.

§ 10

Datenschutz und ärztliche Schweigepflicht

- (1) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die ärztliche Schweigepflicht sind bei der Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen einzuhalten.
- (2) Die mit den Daten zur Qualitätssicherung betrauten Stellen und Personen sind auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit und vertraulichen Behandlung der Daten hinzuweisen und entsprechend zu belehren.

§ 11 Maßnahmen

- (1) Das Lenkungsgremium berät über die Ergebnisse der Auswertungen auf Landesebene und die Bewertungen der Arbeitsgruppen. Es veranlaßt, daß im Fall von Auffälligkeiten oder Besonderheiten, die einzelne Krankenhäuser betreffen, geeignete Maßnahmen durch die entsprechende Arbeitsgruppe ergriffen werden.

Geeignete Maßnahmen sind insbesondere:

- a) Informationen des Krankenhauses und Aufforderung zur Stellungnahme
 - b) Allgemeine Maßnahmen (z.B. Beratung und Empfehlung von Fortbildungsmaßnahmen)
 - c) Besprechung mit den Verantwortlichen des Krankenhauses
 - d) Begehung/Besichtigung vor Ort; dabei muß Gelegenheit gegeben sein, sich von der Vollständigkeit der Dokumentation zu überzeugen.
- (2) Auf Antrag eines Vertragspartners kann im Einvernehmen mit dem Krankenhaus eine Begehung/Besichtigung vor Ort, auch ohne Vorliegen von Auffälligkeiten, durch die jeweilige Arbeitsgruppe erfolgen. Diese Begehung/Besichtigung ist vorher terminlich mit dem Krankenhaus abzustimmen.
- (3) Die Arbeitsgruppe erstellt für das Lenkungsgremium einen Bericht über das Ergebnis der Maßnahmen und spricht ggf. Empfehlungen zu den als notwendig angesehenen weiteren Konsequenzen aus. Das Krankenhaus erhält eine Durchschrift des Berichts mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 12 Zusammenarbeit mit dem Bundeskuratorium

- (1) Das Lenkungsgremium berichtet dem Bundeskuratorium über die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Landesebene.
- (2) Das Lenkungsgremium informiert das Bundeskuratorium über erforderliche Änderungen oder Ergänzungen der Dokumentation gemäß Anlage 1 der Vereinbarung über eine Rahmenempfehlung zur Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten mit dem Ziel, daß diese in die Fortschreibung aufgenommen werden, um eine bundeseinheitliche Dokumentation zu gewährleisten.
- (3) In den Fällen, in denen das Bundeskuratorium eine bundesweite Zusammenführung und Auswertung von Daten vorsieht, stellt das Lenkungsgremium die benötigten Daten anonymisiert der Servicestelle Qualitätssicherung auf Bundesebene für eine bundesweite Auswertung zur Verfügung. Die Ergebnisse und Berichte aus dieser Auswertung werden auch dem Lenkungsgremium zur Verfügung gestellt.
- (4) Über weitere Formen der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches verständigen sich das Lenkungsgremium und das Bundeskuratorium jeweils aus gegebenem Anlaß.

§ 13

Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Mitarbeit ihrer Mitglieder in den verschiedenen Gremien tragen die jeweiligen Verbände selbst. Für die zur Mitarbeit oder Beratung entsandten Vertreter anderer Organisationen werden diese Kosten von der jeweiligen Organisation übernommen.

Die durch die Arbeit der verschiedenen Gremien entstehenden Sachkosten und die Personal- und Sachkosten der Projektgeschäftsstelle werden über Zuschläge zu den Fallpauschalen und Sonderentgelten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 BPfIV finanziert. Die Höhe der Zuschläge wird zwischen den Vertragspartnern in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

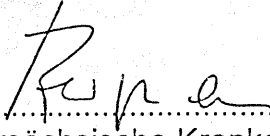
- (2) Der Aufwand der Krankenhäuser für Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten werden über Zuschläge zu den Fallpauschalen und Sonderentgelten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 11 Abs. 4 BPfIV finanziert. Die Höhe der Zuschläge wird zwischen den Vertragspartnern in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (3) Zur Finanzierung der Servicestelle der Bundesebene gem. Rahmenempfehlung gem. § 137 i.V.m. § 112 SGB V zur Sicherung der Qualität der Krankenhausleistungen bei Sonderentgelten und Fallpauschalen wird ein Zuschlag auf die Fallpauschalen und Sonderentgelte erhoben. Die Höhe des Zuschlages wird zwischen den Vertragspartnern in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (4) Soweit über Fallpauschalen und Sonderentgelte hinaus weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Krankenhäusern durchgeführt werden, sind die Kosten nach vorheriger Anerkennung durch das Lenkungsgremium in den Budgets der Krankenhäuser zu berücksichtigen.

§ 14

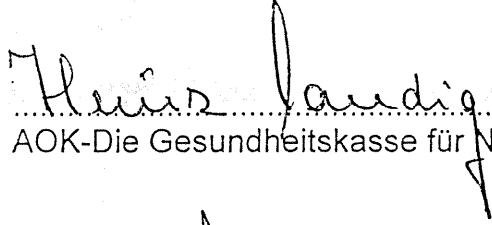
Geltung der Verträge auf Landesebene

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft; er kann von jedem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (2) Für den Fall der Kündigung erklären die Beteiligten ihre Bereitschaft, an der Verabschiedung eines neuen Vertrages mitzuwirken.

Hannover, den 26. Juni 1997



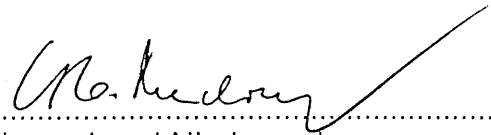
.....
Niedersächsische Krankenhausgesellschaft



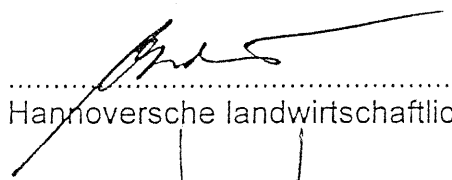
.....
AOK-Die Gesundheitskasse für Niedersachsen



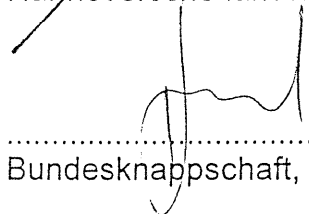
.....
BKK-Landesverband Niedersachsen




.....
IKK-Landesverband Niedersachsen



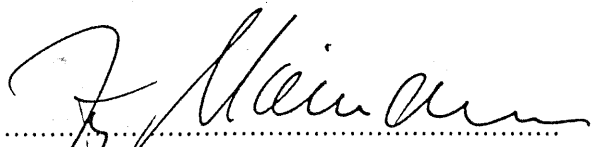
.....
Hannoversche landwirtschaftliche Krankenkasse *



.....
Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Hannover



.....
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Landesvertretung Niedersachsen



.....
Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Landesvertretung Niedersachsen

*) In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes nach § 36 KVLG